

Bekanntmachung

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Bayernwerk Netz GmbH – Verlegung Erdkabel FÜ-Unterfarnbach

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Kabelleitung (LH-07-G900/1-4) vom Umspannwerk Vacher Straße bis zum Umspannwerk Dambacher Straße durch die 110-kV-Kabelleitung (LH-07-G900/7 und LH-07-G900/8) vom Mast 24 der 110-kV-Freileitung G305 bis zum Umspannwerk Dambacher Straße

Aus Gründen der Wartung, Zuverlässigkeit, erhöhter Leistungsbedarfe sowie Straßenausbauplanungen der Stadt Fürth plant die Bayernwerk Netz GmbH den Ersatzneubau einer 110-kV-Kabelleitung mit zwei Kabelsystemen zwischen dem Mast 24 der 110-kV-Freileitung G305 Gebersdorf - Kriegenbrunn und dem Umspannwerk Dambacher Straße.

Die aktuelle Leitung verläuft durch das Stadtgebiet Fürth. Beginnend im Umspannwerk in der Vacher Straße verläuft das bestehende Kabel in Richtung Süden und folgt der Friedrich-Ebert-Straße bis zum Kreuzungspunkt mit der Würzburger Straße. Der südliche Verlauf setzt sich mit der Pfeiferstraße, der Stiftungsstraße und der Berlinstraße weiter fort. Anschließend begleitet das Kabel die Straße „In der Berten“ in südöstlicher Richtung und verläuft entlang der ansässigen Kleingärten bis zur Flutmulde. Das Kabel durchquert die Flutmulde und kreuzt die Rednitz, um im Anschluss die Siebenbogenbrücke zu queren und den Verlauf zum Umspannwerk Dambacher Straße fortzusetzen. Bei dem in Betrieb befindlichen Kabel handelt es sich um ein 110-kV-Erdkabelleitung, die seit 1966, mithin 57 Jahre, in Betrieb ist und daher das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hat.

Das geplante Kabelvorhaben der Bayernwerk Netz GmbH lässt sich wie folgt skizzieren:

Das neue Kabel wird südöstlich vom Freileitungsmast Nr. 24, der sich ca. 220 m nordöstlich des Umspannwerkes Vacher Straße befindet, in den Boden geführt. Vom Maststandort verläuft das Kabel in Richtung Südosten durch die Wiesen westlich der Regnitz. Bei Kilometer (Km) 0+560 entsteht die erste Verbindungsmuffe. Danach knickt der Verlauf in südliche Richtung ab. Die erste Cross-Bonding-Muffe befindet sich bei Km 1+150. Ab hier läuft das Kabel parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung. Südlich vom Heckenweg bei Km 1+810 befindet sich die nächste Verbindungsmuffe. Zwischen Km 2+000 und Km 2+140 wird die Flutbrücke sowie das südlich angrenzende Biotop unterquert. Bei Km 2+320 befindet sich die zweite Cross-Bonding-Muffe. Im Anschluss knickt der Trassenverlauf leicht nach Südosten ab, wobei auch der parallele Verlauf mit der 110-kV-Bahnstromleitung verlassen wird, um auf dem Gelände des Fürthermare nach Süden abzuknicken. Das nachfolgende Gehölzbiotop wird bis Km 2+900 in südöstlicher Richtung vollständig unterquert. Das Kabel kreuzt anschließend den Freizeitplatz in offener Bauweise, wo eine weitere Verbindungsmuffe entsteht. Zwischen Km 3+100 und Km 3+170 verläuft die Trasse Richtung Osten parallel zur Siebenbogenbrücke und unterquert dabei die Rednitz. Östlich der Rednitz knickt der Trassenverlauf in südlicher Richtung durch den rechten Bogen der Siebenbogenbrücke ab. Südlich des Fuß-/Radwegs unterhalb der Siebenbogenbrücke erfolgt parallel zum Neubau der Erdkabeltrasse die Umverlegung einer bestehenden Gashochdruckleitung ($\varnothing < 300$ mm) auf einer Strecke von ca. 140 m. Bei Km 3+250 knickt die Trasse dann wieder nach Osten ab und verläuft ab da in gerader Linie zum Umspannwerk Dambacher Straße.

Nach erfolgter Verlegung und Inbetriebnahme der 110-kV-Kabelleitung erfolgt die Stilllegung des Bestandskabels.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 32, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Für das plangegegenständliche Vorhaben besteht gem. § 5 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Errichtung und der Betrieb einer 110-kV-Kabelleitung in der Anlage 1 zum UVPG weder prüfungs- noch vorprüfungspflichtig ist.

Der Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Zeit vom

02.10.2023 bis 02.11.2023

bei der Stadt Fürth, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Königsplatz 1, 90762 Fürth, Zimmer 001 (Kontakt: Herr Scheibe, Tel. 0911 974 1895) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

1.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 16.11.2023), bei der Stadt Fürth (Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Königsplatz 1, 90762 Fürth) oder bei der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Vorhabensträger, der Bayernwerk Netz GmbH, für eine mögliche Erwiderng zu. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich zu erklären (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden wie oben erwähnt an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.

2.

Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (§ 45a EnWG).

5.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6.

Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

7.

Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren steht der Bayernwerk Netz GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.